

BMF - II/3 (II/3)
post.ii-3@bmf.gv.at

Dr. Gerlinde Zimmer
Sachbearbeiterin

ger.zimmer@bmf.gv.at
+43 1 51433 502089
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-3@bmf.gv.at zu richten.

An
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus, Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Geschäftszahl: 2023-0.920.048

**Entwurf eines burgenländischen Landesgesetzes über die Regelung der
Sozialhilfe (Burgenländisches Sozialhilfegesetz - Bgld. SHG);
Ihre GZ: VDL/L.L142-10019-30-2023 Stellungnahme des BMF**

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf das Schreiben des Amtes der
Landesregierung vom 30. November 2023, GZ VDL/L.L142-10019-30-2023, und nimmt
zum Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Sozialhilfe (Burgenländisches
Sozialhilfegesetz - Bgld. SHG) wie folgt Stellung:

Zu § 44 (Amtshilfe und Auskunftspflichten)

i. Zu Abs.1:

Es wird festgehalten, dass es sich dem Wortlaut nach bei § 44 Abs. 1 des Entwurfes
nur um eine Verpflichtung zur Amtshilfe handelt.

In § 44 Abs. 1 sollte der Begriff „Finanzbehörden“ als redundant
entfallen - Abgabenbehörden sind zwingend entweder Einrichtungen des Bundes,
eines Landes oder einer Gemeinde und damit bereits vom Terminus „Organe des
Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände“ zwingend
mitumfasst.

ii. Zu Abs. 5:

§ 44 Abs. 5 des Entwurfes sollte eine genauere Definition der Daten enthalten, die allenfalls übermittelt werden sollen, da „die Einkommensverhältnisse einer Hilfesuchenden Person, ersatzpflichtigen und mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Persona Auskunft zu geben“ sehr weit gefasst ist.

Es sollte hier konkret genannt werden, welche Daten von welchen Personen beauskunftet, bzw. übermittelt werden sollen und in welcher Art und Weise; nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz - DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; oder Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). § 44 des Entwurfes ist im Hinblick auf die Judikatur des VfGH zu § 1 Abs. 2 DSG nicht ausreichend bestimmt. Insbesondere wären in Abs. 4 die konkreten Datenkategorien anzuführen. Der Begriff „Einkommensverhältnisse“ ist jedenfalls zu pauschal.

Es wird dringend empfohlen den derzeit in Geltung stehenden Text des § 67 Abs. 2 Bgld SozialhilfeG beizubehalten. Dieser ist eindeutig, terminologisch und inhaltlich korrekt und erfüllt die datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Wien, 22. Dezember 2023

Für den Bundesminister:

Dr. Gerlinde Zimmer

Elektronisch gefertigt